

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. April 1964	Nummer 56
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2160	10. 4. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Freiwillige Erziehungshilfe	666
23212 6022	8. 4. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Gewährung von Landesdarlehen an Gemeinden und Ämter zur Finanzierung von Wohnunterkünften für Obdachlose	668
244	8. 4. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Erstattung der Aufwendungen für die Rückführung von Evakuierten	669

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
Personalveränderungen	669
Innenminister	
22. 4. 1964 Bek. — Zulassung von Feuerlöschgeräten; Widerruf der Zulassungen für Tetra-Feuerlöscher	677
Arbeits- und Sozialminister	
7. 4. 1964 Mitt. — Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. März 1964 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. April 1964	670

2160

I.

Freiwillige Erziehungshilfe

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 4. 1964 —
IV B 2 — 6281

I

Allgemeines

- 1.1 Freiwillige Erziehungshilfe ist eine Maßnahme der öffentlichen Jugendhilfe, die der Abwehr oder Beseitigung einer Schädigung oder Gefährdung der leiblichen, geistigen oder seelischen Entwicklung eines Minderjährigen dient. Sie beruht ihrem Wesen nach auf einer engen Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und den mit der Ausführung dieser Maßnahme betrauten Stellen und wird durch Verwaltungsakt gewährt.
- 1.2 Zuständig für die Ausführung und Gewährung der Freiwilligen Erziehungshilfe ist das Landesjugendamt (§§ 20 Abs. 1 Nr. 6, 63, 69 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt — JWG — v. 11. August 1961 — BGBl. I S. 1206); hierbei soll das örtlich zuständige Jugendamt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beteiligt werden (§ 4 Nr. 3 JWG).

II

Voraussetzungen

- 2.1 Freiwillige Erziehungshilfe ist einem Minderjährigen zu gewähren, wenn
1. der Minderjährige das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 2. ein schriftlicher Antrag der Personensorgeberechtigten vorliegt,
 3. glaubhaft gemacht ist, daß die leibliche, geistige oder seelische Entwicklung des Minderjährigen gefährdet oder geschädigt ist,
 4. diese Maßnahme zur Abwendung der Gefährdung oder zur Beseitigung des Schadens geboten ist,
 5. die Personensorgeberechtigten bereit sind, die Durchführung der Freiwilligen Erziehungshilfe zu fördern.
- 2.2 (1) Antragsberechtigt sind nur die Personensorgeberechtigten, d. h. die Personen, denen die Sorge für die Person des Minderjährigen obliegt. Das Personensorgerecht umfaßt das Recht und die Pflicht, den Minderjährigen zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen (§ 1631 Abs. 1 BGB). Wird die tatsächliche und die rechtliche Personensorge von verschiedenen Personen ausgeübt, ist auch der gesetzliche Vertreter in den persönlichen Angelegenheiten des Minderjährigen Personensorgeberechtigter. Eine Stellvertretung bei der Antragstellung ist nicht zulässig.
- (2) Steht das Personensorgerecht mehreren Personen zu, ist der Antrag auf Gewährung Freiwilliger Erziehungshilfe von allen Personensorgeberechtigten zu stellen. Ein Antrag, der nicht von allen Personensorgeberechtigten gestellt wird, ist grundsätzlich abzulehnen, es sei denn, die übrigen Personensorgeberechtigten stimmen dem Antrag nachträglich zu.
- 2.3 (1) Eine Gefährdung oder Schädigung der leiblichen, geistigen oder seelischen Entwicklung des Minderjährigen liegt regelmäßig bereits dann vor, wenn die normale Entwicklung, die dieser Minderjährige nach einer ihm gemäßigen Erziehung nehmen könnte, bedroht oder geschädigt ist, d. h., wenn eine positive Entwicklung durch Umwelteinflüsse, das Verhalten der Personensorgeberechtigten oder auf sonstige Weise in Frage gestellt ist oder die Verhaltensweise des Minderjährigen eine negative körperliche, geistige oder seelische Entwicklung erkennen läßt.
- (2) Eine Gefährdung oder Schädigung der leiblichen, geistigen oder seelischen Entwicklung des Minderjährigen ist auch dann gegeben, wenn das Merkmal der drohenden oder bereits eingetretenen Verwahrlosung vorliegt, d. h., wenn der körperliche, geistige oder seelische Zustand des Minderjährigen erheblich und schon längere Zeit unter den Normalzustand gesunken ist oder zu sinken droht.

2.4 Freiwillige Erziehungshilfe ist nur dann zu gewähren, wenn diese Maßnahme zur Abwendung der Gefährdung oder des eingetretenen Schadens geboten ist. Das wird immer dann der Fall sein, wenn keine ausreichende andere Erziehungsmaßnahme, wie etwa die Anordnung der Erziehungsbeistandschaft, genügt. Freiwillige Erziehungshilfe ist nicht zu gewähren, wenn erhebliche geistige oder seelische Regelwidrigkeiten, die eine andere Form der Hilfe erforderlich machen, glaubhaft gemacht oder fachärztlich nachgewiesen werden.

2.5 (1) Die Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Förderung der Freiwilligen Erziehungshilfe ist nur dann gegeben, wenn auf Grund ihres Antrages und ihres sonstigen Verhaltens zu erwarten ist, daß sie die Durchführung dieser Erziehungsmaßnahme fördern werden; das bloße Einverständnis mit der Anordnung Freiwilliger Erziehungshilfe genügt nicht.

(2) Die Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Förderung der Freiwilligen Erziehungshilfe muß ernsthaft und glaubhaft sein. An der ernstgemeinten Bereitschaft wird es regelmäßig dann fehlen, wenn die Personensorgeberechtigten schon einmal ohne vernünftigen Grund die Aufhebung der Freiwilligen Erziehungshilfe für den Minderjährigen beantragt haben.

III

Antragsverfahren

- 3.1 (1) Der Antrag auf Gewährung Freiwilliger Erziehungshilfe ist bei dem Jugendamt zu stellen und hat zu enthalten:
1. Namen, Geburtstag, Geburtsort, religiöses Bekenntnis, Wohnsitz und Beruf sowie eine kurze Schilderung des schulischen und beruflichen Werdeganges des Minderjährigen unter Angabe der Schul- und Ausbildungsstätten.
 2. Namen, Wohnsitz, Beruf und Religionszugehörigkeit der Eltern und, sofern der Antrag nicht von den Eltern gestellt wird, auch den Namen, Wohnsitz und Beruf der Antragsteller.
 3. eine Erklärung darüber, ob außer den Antragstellern noch Personensorgeberechtigte vorhanden sind.
 4. kurze Angaben über die familiären Verhältnisse sowie Angaben über etwaige Krankheiten und bedeutsame Unfälle des Minderjährigen.
 5. eine kurze Darstellung der Umstände und Tatsachen, die nach Auffassung der Antragsteller die Gewährung Freiwilliger Erziehungshilfe erforderlich macht.
 6. eine Erklärung, durch die das Landesjugendamt für die Dauer der Freiwilligen Erziehungshilfe ermächtigt wird, Arbeitsverträge für den Minderjährigen abzuschließen und den Arbeitsverdienst, die Lehrlingsbeihilfe und die Renten des Minderjährigen zu verwalten und für ihn zu verwenden.
 7. eine Erklärung, aus der hervorgeht, daß die Personensorgeberechtigten sich darüber im klaren sind, daß das Landesjugendamt für die Dauer der Freiwilligen Erziehungshilfe die für die Durchführung dieser Erziehungsmaßnahme erforderlichen Aufsichts- und Erziehungsbefugnisse ausübt, insbesondere den Ausgang, den Besuchs- und Schriftverkehr des Minderjährigen regelt und überwacht.
 8. eine Erklärung über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Minderjährigen (Renten, Kindergeld, Zuschläge u. ä. Leistungen) und der Unterhaltsverpflichteten.
 9. eine Erklärung, daß die Antragsberechtigten bereit sind, die Durchführung der Freiwilligen Erziehungshilfe in jeder Hinsicht zu fördern.
- (2) Der Antrag auf Gewährung Freiwilliger Erziehungshilfe bedarf der Schriftform (§ 63 JWG). Der Antrag kann auch zur Niederschrift eines Beamten oder Angestellten des Jugendamtes erklärt werden.

(3) Die vom Landesjugendamt herausgegebenen Formblätter sind zu verwenden. Die Angaben unter 1., 2., und 8. sind in der Regel durch Vorlage geeigneter Urkunden oder Unterlagen glaubhaft zu machen.

3.2 (1) Das Jugendamt soll den Minderjährigen und die Personensorgeberechtigten hören sowie die familiären und persönlichen Verhältnisse des Minderjährigen und ggf. der Antragsteller sowie die Umstände, die zur Gefährdung, Schädigung oder Verwahrlosung des Minderjährigen geführt haben, eingehend überprüfen. Bei der Überprüfung der häuslichen Verhältnisse des Minderjährigen soll es sich, soweit als möglich, der Träger der freien Jugendhilfe bedienen. Es soll bei Schulkindern auch einen Bericht der Schule und bei Schulentlassenen je nach den Umständen einen Bericht der Berufsschule anfordern.

(2) Das Jugendamt überprüft den Antrag auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit und leitet ihn mit seiner Stellungnahme unverzüglich an das Landesjugendamt weiter. Die Stellungnahme soll insbesondere auch Angaben über die bisherigen Erzieher des Minderjährigen (Elternhaus, Verwandte, Pflegestellen, Heim) sowie Angaben über die bisherige Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten und ihre Bereitschaft und Fähigkeit zur Förderung der Freiwilligen Erziehungshilfe sowie einen Vorschlag über die Art der Unterbringung des Minderjährigen enthalten.

(3) Das Jugendamt soll, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung Freiwilliger Erziehungshilfe offensichtlich nicht vorliegen, darauf hinwirken, daß die Antragsteller den Antrag zurücknehmen. Kommen die Antragsteller dieser Anregung nicht nach, hat es den Antrag unverzüglich an das Landesjugendamt weiterzuleiten.

3.3 (1) Das Landesjugendamt überprüft unter Berücksichtigung der vom Jugendamt vorgelegten Stellungnahme und Unterlagen in eigener Zuständigkeit, ob die Voraussetzungen für die Gewährung Freiwilliger Erziehungshilfe gegeben sind. Es kann weitere Ermittlungen zur Aufklärung der familiären und persönlichen Verhältnisse des Minderjährigen durch das Jugendamt veranlassen oder selbst durchführen.

(2) Die Gewährung Freiwilliger Erziehungshilfe ist nur zulässig, wenn alle unter 2.1 genannten Voraussetzungen vorliegen. Die Entscheidung über den Antrag hat schriftlich zu erfolgen und ist den Antragstellern und abschriftlich dem Jugendamt zu übermitteln.

(3) Der Bescheid, durch den die Gewährung Freiwilliger Erziehungshilfe abgelehnt wird, ist zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Antragstellern zuzustellen. Dem Jugendamt ist eine Abschrift des Bescheides zuzuleiten.

3.4 (1) In der Verfügung, durch die Freiwillige Erziehungshilfe gewährt wird, ist den Antragstellern möglichst mitzuteilen, in welcher Art und wo der Minderjährige zunächst untergebracht werden soll. Im weiteren Verlauf der Durchführung der Freiwilligen Erziehungshilfe ist ihnen bei jedem Unterbringungswechsel Art und Ort der Unterbringung unverzüglich bekanntzugeben.

(2) Auch den Eltern des Minderjährigen, denen das Personensorgerecht nicht zusteht, ist, soweit sie erreichbar sind, mitzuteilen, wo der Minderjährige untergebracht ist. Von einer solchen Mitteilung ist abzusehen, wenn eine anderslautende Anordnung des Vormundschaftsgerichts nach § 71 Abs. 4 JWG ergangen ist.

(3) Ist der Antrag auf Gewährung Freiwilliger Erziehungshilfe von Personensorgeberechtigten gestellt worden, die dem Minderjährigen kraft Gesetzes zum Unterhalt verpflichtet sind, soll ihnen, soweit dies möglich ist, auch die voraussichtliche Höhe der Kosten und ihres Kostenbeitrages mitgeteilt werden.

IV Durchführung

4.1 (1) Die Form der Durchführung der Freiwilligen Erziehungshilfe richtet sich nach den erzieherischen Erfordernissen, die zur Abwendung der Gefährdung

oder zur Beseitigung des Schadens geboten sind. Auf § 3 Abs. 2 JWG wird besonders hingewiesen.

(2) Je nach der Art des Erziehungsnotstandes wird der Minderjährige in einer Familie oder in einem Heim erzogen. Die Unterbringung darf nur in Familien oder Heimen erfolgen, die für die beabsichtigte Erziehung geeignet sind. Heime außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen dürfen zur Unterbringung nur in Anspruch genommen werden, wenn sie von der zuständigen Behörde des anderen Landes als geeignet bezeichnet sind.

(3) Schulpflichtige Minderjährige sind grundsätzlich nur in solchen Heimen unterzubringen, in denen ein regelmäßiger Schulbesuch sichergestellt ist. Das gilt auch für die Unterbringung in fremden Familien.

(4) Die Unterbringung des Minderjährigen in der eigenen Familie ist für eine Übergangszeit und grundsätzlich nur dann zulässig, wenn der Minderjährige längere Zeit in einer fremden Familie oder in einem Heim untergebracht war.

4.2 (1) Das Landesjugendamt und die mit der Durchführung der Freiwilligen Erziehungshilfe betrauten Personen nehmen im Rahmen der dem Landesjugendamt gegebenen Befugnisse die Aufsichts- und Erziehungsrechte wahr, die den Personensorgeberechtigten gegenüber dem Minderjährigen zustehen. Zum Abschluß von Lehr- und Anlernverträgen ist das Landesjugendamt nicht befugt. Es soll jedoch bei entsprechender Eignung des Minderjährigen darauf hinwirken, daß die Personensorgeberechtigten solche Verträge abschließen bzw. dem Abschluß solcher Verträge zuzimmen. Beim Abschluß von Arbeitsverträgen so sollen die Personensorgeberechtigten unverzüglich benachrichtigt werden, soweit sie zur gesetzlichen Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.

(2) Das Landesjugendamt ist im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse berechtigt, Arbeitsverdienst, Lehrlingsbeihilfen und Renten des Minderjährigen zu verwalten und für ihn zu verwenden. Über die Verwaltung hat das Landesjugendamt bei Beendigung der Freiwilligen Erziehungshilfe mit dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen oder mit dem Minderjährigen selbst, wenn er das 21. Lebensjahr vollendet hat, abzurechnen.

4.3 (1) Wird das Personensorgerecht nicht von den Eltern oder einem Elternteil des Minderjährigen ausgeübt, ist zur Unterbringung des Minderjährigen in einem geschlossenen Erziehungsheim oder in einer geschlossenen Heimabteilung die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung erforderlich (§ 1800 Abs. 2 BGB).

(2) Vor der beabsichtigten Unterbringung eines Minderjährigen in einem geschlossenen Erziehungsheim oder in einer geschlossenen Heimabteilung ist der Vormund oder Pfleger vom Landesjugendamt zu veranlassen, die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung einzuholen. Von der Unterbringung in einem geschlossenen Erziehungsheim oder einer geschlossenen Heimabteilung ist abzusehen, solange die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nicht erteilt ist, es sei denn, daß mit dem Aufschub der Unterbringung Gefahr verbunden ist (§ 1800 Abs. 2 Satz 2 BGB). In diesem Falle ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unverzüglich nachträglich einzuholen.

(3) Ob ein Erziehungsheim als eine geschlossene Einrichtung anzusehen ist, hängt von der Intensität der Freiheitsbeschränkung ab. Diese wird sich in der Regel nach dem aufzunehmenden Personenkreis richten, namentlich, wenn in den Heimen überwiegend Minderjährige aufgenommen werden, deren Unterbringung erforderlich ist, weil sie sich selbst oder andere gefährden könnten. Keinesfalls kann die Durchführung der Freiwilligen Erziehungshilfe in Erziehungsheimen schlechthin als Freiheitsentziehung angesehen werden. Bei geschlossenen Erziehungsheimen liegen regelmäßig folgende Merkmale vor:

1. die Minderjährigen werden auf einem bestimmt beschränkten Raum festgehalten. Die Aufnahme eines Kontaktes mit Personen außerhalb dieses Raumes ist ausgeschlossen.

2. Der Aufenthalt der Minderjährigen wird überwacht. Sicherungsmaßnahmen schließen die Bewegungsfreiheit außerhalb des begrenzten Raumes aus.
 3. Die Minderjährigen werden zum Besuch einer Schule oder einer Ausbildungsstelle außerhalb des Heimes nicht zugelassen, weil sie andernfalls sich selbst oder andere Jugendliche gefährden könnten.
- Die Unterbringung in einer Heimabteilung, die die genannten Merkmale aufweist, steht der Unterbringung in einem geschlossenen Erziehungsheim gleich.

V

Ende und Aufhebung

- 5.1 Die Freiwillige Erziehungshilfe endet, sofern sie nicht früher aufgehoben wird, mit der Volljährigkeit des Minderjährigen.
- 5.2 (1) Die Freiwillige Erziehungshilfe ist aufzuheben, wenn
 1. ihr Ziel erreicht oder anderweitig sichergestellt ist,
 2. ein Personensorgeberechtigter die Aufhebung beantragt,
 3. eine dauerhafte, die Erziehung fördernde verständige Zusammenarbeit der Personensorgeberechtigten mit dem Heim, der fremden Familie, dem Jugendamt oder Landesjugendamt nicht mehr hinreichend gewährleistet ist,
 4. fachärztlich nachgewiesene geistige oder seelische Regelwidrigkeiten des Minderjährigen eine andere Form der Hilfe erfordern und die andere Form der Hilfe gesichert ist,
 5. die Unterbringung des Minderjährigen infolge langer dauernder Abwesenheit nicht möglich ist.
- (2) Das Recht des Jugendamtes oder Landesjugendamtes, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 die Anordnung der Fürsorgeerziehung zu beantragen, wird durch die Aufhebung der Freiwilligen Erziehungshilfe nicht berührt.
- 5.3 (1) Um festzustellen, ob das Ziel der Freiwilligen Erziehungshilfe erreicht ist, fordert das Landesjugendamt mindestens alle 6 Monate von der mit der Unterbringung oder Erziehung des Minderjährigen betrauten Stelle einen Erziehungsbericht an. In dem Erziehungsbericht ist anzugeben, ob und inwieweit ein Fortschritt in der Erziehung des Minderjährigen festzustellen ist und ob der Minderjährige auf Grund seiner Führung und Leistung aus der Freiwilligen Erziehungshilfe entlassen werden kann oder ob eine andere Art der Unterbringung erforderlich erscheint.
- (2) Das Landesjugendamt entscheidet auf Grund des Erziehungsberichts, ob die Freiwillige Erziehungshilfe fortzuführen oder aufzuheben ist, oder ob eine andere Unterbringung des Minderjährigen zu erfolgen hat. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen. Auf § 3 Abs. 2 JWG wird besonders hingewiesen.
- 5.4 (1) Der Antrag auf Aufhebung der Freiwilligen Erziehungshilfe soll schriftlich über das örtlich zuständige Jugendamt gestellt werden. Antragsberechtigt ist jeder Personensorgeberechtigte. Das Jugendamt leitet den Antrag unverzüglich mit einer kurzen Stellungnahme an das Landesjugendamt weiter.
- (2) Der Antrag kann bis zur Entscheidung des Landesjugendamtes über die Aufhebung der Freiwilligen Erziehungshilfe zurückgenommen werden.
- (3) Das Landesjugendamt hat dem Antrag auf Aufhebung der Freiwilligen Erziehungshilfe unverzüglich zu entsprechen. Dem Antrag ist auch dann zu entsprechen, wenn er nur von einem Personensorgeberechtigten gestellt wird.
- 5.5 (1) Die Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Förderung der Freiwilligen Erziehungshilfe ist regelmäßig dann in Frage gestellt, wenn sie wiederholt oder in schwerwiegender Weise berechtigten Maßnahmen des Heims, der Familie, des Jugendamtes oder des Landesjugendamtes Widerstand entgegensetzen oder ihre Mitwirkung bei der Durchführung dieser Erziehungsmaßnahme ohne zwingenden Grund verweigern.

(2) Vor Aufhebung der Freiwilligen Erziehungshilfe wegen mangelnder Bereitschaft zur Förderung dieser Erziehungsmaßnahme soll das Landesjugendamt die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt hören; die Anhörung der Personensorgeberechtigten kann auch durch das Jugendamt erfolgen.

5.6 (1) Besteht die Vermutung, daß der Minderjährige an erheblichen geistigen oder seelischen Regelwidrigkeiten leidet, hat das Landesjugendamt seine fachärztliche Untersuchung zu veranlassen. Die Durchführung einer stationären fachärztlichen Untersuchung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Personensorgeberechtigten zulässig.

(2) Ergibt die fachärztliche Untersuchung, daß der Minderjährige an erheblichen geistigen oder seelischen Regelwidrigkeiten leidet, dann ist die Freiwillige Erziehungshilfe aufzuheben, wenn eine andere Form der Hilfe gesichert ist. Bei der anderweitigen Unterbringung des Minderjährigen sollen das Landesjugendamt und das Jugendamt die Personensorgeberechtigten unterstützen.

5.7 (1) Die Freiwillige Erziehungshilfe ist durch eine schriftliche Verfügung des Landesjugendamtes aufzuheben. Die Verfügung ist den Personensorgeberechtigten und abschriftlich dem Jugendamt und im Falle der Nr. 4.3 (1) dem Vormundschaftsgericht zu übermitteln.

(2) Wird Freiwillige Erziehungshilfe ohne einen entsprechenden Antrag eines Personensorgeberechtigten aufgehoben, dann ist die Verfügung zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Personensorgeberechtigten zuzustellen. Eine Durchschrift der Verfügung ist dem Jugendamt und im Falle der Nr. 4.3 (1) dem Vormundschaftsgericht zuzuleiten.

VI

Aufhebung von Verwaltungsvorschriften

6.1 Mein RdErl. v. 16. 1. 1961 — SMBI. NW. 2163 — wird aufgehoben.

An die Landschaftsverbände — Landesjugendämter —, Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreien Städte — Jugendämter —, kreisangehörigen Ämter und Gemeinden mit eigenem Jugendamt.

— MBl. NW. 1964 S. 666.

23212

6022

Gewährung von Landesdarlehen an Gemeinden und Ämtern zur Finanzierung von Wohnunterkünften für Obdachlose

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 8. 4. 1964 —

III B 4 — 4.179.0 — 869:64
II A 2

Mit Erlaß vom heutigen Tage ist den Regierungspräsidenten zur Gewährung von Landesdarlehen an Gemeinden und Ämtern zur Finanzierung von Wohnunterkünften für Obdachlose ein weiterer Betrag in Höhe von

50 000 000,— DM

bereitgestellt worden.

Gleichzeitig werden folgende Änderungen bekanntgegeben:

1. Änderung der bauaufsichtlichen Richtlinien vom 15. 3. 1962
Die Bestimmung der Nr. 3.3 Satz 5 der Richtlinien zur bauaufsichtlichen Behandlung von Wohnunterkünften für die Unterbringung von obdachlosen Familien vom 15. 3. 1962 wird gestrichen. Auf die Vorschrift des § 52 Abs. 4 BauO NW wird hingewiesen.
2. Änderung der Obdachlosenfinanzierungsbestimmungen vom 16. 3. 1962
Nr. 5 Abs. 1 Satz 1 der „Bestimmungen über die Gewährung von Landesdarlehen an Gemeinden und

Ämter zur Finanzierung von Wohnunterkünften für Obdachlose (ObdachlFinB) vom 16. 3. 1962 erhält folgende neue Fassung:

„Landesdarlehen können bis zu folgender Höhe gewährt werden:

- a) Für eine Wohnunterkunft mit einem Raum bis zu 5 000,— DM,
- b) für eine Wohnunterkunft mit zwei oder mehr Räumen für zwei Räume bis zu 7 500.— DM,
für jeden weiteren Raum bis zu weiteren je 2 800,— DM.“

3. Änderung des Einführungserlasses zu den Obdachlosenfinanzierungsbestimmungen

Der RdErl. v. 16. 3. 1962 betreffend die Bestimmungen über die Gewährung von Landesdarlehen an Gemeinden und Ämtern zur Finanzierung von Wohnunterkünften für Obdachlose (ObdachlFinB) wird wie folgt geändert:

- a) Die Bestimmung der Nr. 3 Satz 5 dieses RdErl. wird gestrichen,
- b) die Bestimmung der Nr. 4 dieses RdErl. wird gestrichen.

4. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. April 1964 in Kraft.

Bezug: a) Richtlinien zur bauaufsichtlichen Behandlung von Wohnunterkünften für die Unterbringung von obdachlosen Familien v. 15. 3. 1962 (SMBL. NW. 23212),

- b) Bestimmungen über die Gewährung von Landesdarlehen an Gemeinden und Ämtern zur Finanzierung von Wohnunterkünften für Obdachlose (ObdachlFinB) v. 16. 3. 1962 (SMBL. NW. 6022).

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr in Essen,
Bauaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1964 S. 668.

244

**Erstattung der Aufwendungen
für die Rückführung von Evakuierten**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 4. 1964 —
V A 4 — 9202.3

Nach der Mitteilung des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte sind die Umrechnungskurse geändert worden. Die Tabelle in Abschnitt I Nr. 11 b d. RdErl. v. 19. 7. 1962 (SMBL. NW. 244) wird daher unter „Bulgarien“ wie folgt neu gefaßt:

bis 4. 3. 1961	100 Lewa = 44,10 DM
vom 5. 3. 1961	
bis 31. 12. 1961	100 Lewa = 42,00 DM
vom 1. 1. 1962	
bis 30. 6. 1963	100 Lewa = 341,30 DM
vom 1. 7. 1963	
bis 31. 1. 1964	100 Lewa = 339,90 DM
ab 1. 2. 1964	100 Lewa = 201,10 DM

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise, kreisfreien Städte,
Ämter und Gemeinden.

— MBl. NW. 1964 S. 669.

II.

**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei
Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor H. Hoffmann zum Ministerialrat

in der Staatskanzlei;

Gerichtsassessor Dr. H. Schwarz zum Verwaltungsge-

richtsrat beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen;

Gerichtsassessor Dr. A. Lösener zum Verwaltungsge-

richtsrat beim Verwaltungsgericht in Köln.

— MBl. NW. 1964 S. 669.

Arbeits- und Sozialminister**A u f s t e l l u n g****über die vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. März 1964 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. April 1964**

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 4. 1964 — II C 1 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
----------	-------------------------------	-------------------	---------------

Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)

16275	Lohntarifvereinbarung für Forstarbeiter und Forstarbeiterinnen in Privatforsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. 2. 1964	1. 2. 1964	3955/4
-------	--	------------	--------

Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)

16276	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge der Firma Ostara, Mosaik- und Wandplattenfabrik J. Faulhaber GmbH, Osterath, vom 4. 3. 1964	1. 3. 1964	2600/30
16277	Lohnabkommen für Arbeiter und Lehrlinge der Rhein.-Westf. Isolatoren-Werke GmbH. in Siegburg und Dattenfeld vom 12. 3. 1964	1. 3. 1964	2600/31
16278	Protokollnotiz vom 28. 2. 1964 zu den Arbeitszeitbestimmungen des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Firma Hugo Wagener KG., Glasfabrik, Hösel, vom 5. 1. 1956	1. 3. 1964	2618/12
16279	Tarifvertrag über die Arbeitszeitregelung für Arbeiter der Ziegelindustrie im Bundesgebiet außer Bayern vom 11. 3. 1964 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 7. 1964	2820/17
16280	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der I. G. Bau-Steine-Erden	1. 7. 1964	2820/18
16281	Gehaltsabkommen für Angestellte, Meister und Lehrlinge der Rhein.-Westf. Isolatorenwerke GmbH. in Siegburg und Dattenfeld vom 12. 3. 1964	1. 3. 1964	3162/30
16282	Tarifvertrag über die Ortsklasseneinteilung für Arbeiter in der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie in Nordrhein-Westfalen (ohne Ostwestfalen) vom 6. 2. 1964	1. 2. 1964	3340/9
16283	Lohn- und Gehaltsabkommen für das Fahr- und Landpersonal von 10 Rheinstrombagagereien in Nordrhein-Westfalen vom 18. 2. 1964	1. 3. 1964	3345/6
16284	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Firma Ostara, Mosaik- und Wandplattenfabrik J. Faulhaber GmbH, Osterath, vom 4. 3. 1964	1. 3. 1964	4014/4

Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)

16285	Anschlußtarifvertrag mit dem Christlichen Metallarbeiterverband Deutschlands vom 6. 3. 1964 zum Tarifvertrag für die Betriebe der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen zur Änderung der Arbeitszeitbestimmungen der Manteltarifverträge für Arbeiter und Angestellte auf Grund der Änderungsverordnung zur Stahlnovelle vom 2. 1. 1964	2. 1. 1964	3350/25
16286	Tarifvertrag für die Betriebe der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen zur Änderung der Arbeitszeitbestimmungen der Manteltarifverträge für Arbeiter und Angestellte auf Grund der Änderungsverordnung zur Stahlnovelle vom 2. 1. 1964 (abgeschlossen mit der DAG)	2. 1. 1964	3460/25

Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)

16287	Lohntarifvertrag für Arbeiter der chemischen Industrie im Landesteil Westfalen vom 13. 2. 1964	1. 4. 1964	1815/41
16288	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Chemischen Industrie im Landesteil Westfalen vom 25. 2. 1964 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 4. 1964	2980/53
16289	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 4. 1964	2980/54
16290	Tarifvertrag über die Erziehungsbeihilfen für Lehrlinge und Anlernlinge der chemischen Industrie im Landesteil Westfalen vom 25. 2. 1964	1. 4. 1964	2980/55

Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)

16291	Gehaltstarifvertrag für Angestellte sowie kaufm. u. techn. Lehrlinge und Anlernlinge der Textilindustrie im Landesteil Nordrhein (ohne Bereich Düren) vom 11. 3. 1964 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung)	1. 2. 1964	2488/12
-------	---	------------	---------

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
16292	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 2. 1964	2488'13
16293	Urlaubstarifvertrag für Angestellte der Textilindustrie im Landesteil Nordrhein (ohne Bereich Düren) vom 11. 3. 1964 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung)	1. 1. 1964	2488'14
16294	Urlaubstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1964	2488'15
16295	Lohntarifvertrag für Arbeiter und gewerbliche Lehrlinge der Textilindustrie im Landesteil Nordrhein vom 11. 3. 1964	1. 1. 1964	3565'16
16296	Urlaubstarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Textilindustrie im Landesteil Nordrhein vom 11. 3. 1964	1. 1. 1964	3565'17
16297	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firmen Vereinigte Taufabriken GmbH. und Trumpf Spinnerei, Weberei und Flechterei GmbH., beide in Emmerich, vom 6. 3. 1964	1. 3. 1964	3844'5

Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)

16298	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge der Papier erzeugenden Industrie im Landesteil Westfalen vom 19. 2. 1964	1. 1. 1964	3220'28
16299	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge der Papier erzeugenden Industrie von Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung mit Lohntafel und Protokollnotiz vom 11. 3. 1964	1. 3. 1964	3220'29
16300	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge der Papier erzeugenden Industrie im Regierungsbezirk Düsseldorf und im rechtsrhein. Teil des Regierungsbezirks Köln vom 20. 2. 1964	1. 1. 1964	3220'27
16301	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Apprentice der Papier erzeugenden Industrie im Regierungsbezirk Düsseldorf und im rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirks Köln vom 4. 3. 1964 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1964	3395'10
16302	Gehaltstarifvertrag und Arbeitszeitregelung für Angestellte, Meister und Lehrlinge der Papier erzeugenden Industrie im Landesteil Westfalen vom 19. 2. 1964	1. 1. 1964/ 1. 4. 1965	3628'6
16303	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie im Landesteil Nordrhein vom 7. 2. 1964	1. 1./ 1. 7. 1964/ 1. 1. 1965	4020'9

Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)

16304	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Formstechergewerbes im Bundesgebiet vom 17. 2. 1964	1. 2. 1964/ 1. 1./ 1. 4. 1965	3923'5
16305	Vereinbarung über die Verkürzung der Arbeitszeit für Arbeiter des Formstechergewerbes im Bundesgebiet vom 17. 2. 1964	1. 4. 1965/ 1. 4. 1966	3923'6

Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)

16306	Vereinbarung über die Erhöhung der Löhne für Arbeiter der Firma Hilchenbacher Pelzveredlung Kraemer & Co., Hilchenbach — Ausgleich für Arbeitszeitverkürzung — vom 30. 12. 1963	1. 1. 1964	4033'4
-------	---	------------	--------

Gewerbegruppe XVI (Gummi- und Asbestindustrie)

16307	Manteltarifvertrag für Arbeiter der Firma Höxtersche Gummifädenfabrik Emil Arntz KG., Höxter, vom 26. 2. 1964	1. 1. 1964	4219
16308	Manteltarifvertrag für Angestellte und Meister wie vor	1. 1. 1964	4219'1
16309	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Höxtersche Gummifädenfabrik Emil Arntz KG., Höxter, mit Protokollnotiz vom 26. 2. 1964	1. 1. 1964	4219'2
16310	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der Firma Höxtersche Gummifädenfabrik Emil Arntz KG., Höxter, vom 26. 2. 1964	1. 1. 1964	4219'3
16311	Tarifvertrag über die Vergütungen für Lehrlinge der Firma Höxtersche Gummifädenfabrik Emil Arntz KG., Höxter, vom 26. 2. 1964	1. 1. 1964	4219'4

Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)

16312	Tarifvertrag vom 18. 2. 1964 zur Änderung der Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen sowie zur Wiederinkraftsetzung des Lohntarifvertrages für Arbeiter der Firma I. A. Böker, Korbwaren- und Korbmöbelfabrik, Dalhausen, Krs. Höxter, vom 3. 2. 1961-15. 3. 1962	1. 2./ 1. 7. 1964	3746'3
16313	Tarifvertrag (Mantel- und Gehaltstarif für Angestellte und Meister der holzbearbeitenden Industrie in Nordrhein-Westfalen vom 26. 11. 1963	1. 1. 1964	4218

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
16314	Tarifvertrag vom 26. 11. 1963 über eine Schlichtungsordnung zum Tarifvertrag für Angestellte und Meister der holzbearbeitenden Industrie in Nordrhein-Westfalen vom 26. 11. 1963	1. 1. 1964	4218:1
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genussmittelindustrie)			
16315	Vereinbarung über die Erhöhung der Gehälter für kaufm. Angestellte der Zigarrenindustrie in Nordwestdeutschland vom 31. 1. 1964	1. 1. 1964	1773:18
16316	Zusatzabkommen vom 31. 1. 1964 zu vorstehender Vereinbarung . . .	1. 1. 1964	1773:19
16317	Anderungsvertrag vom 14. 1. 1964 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Margarine- und Kunstspeisefettindustrie im Bundesgebiet vom 15. 3. 1961 / 8. 5. 1962	1. 1. 1964	3760:5
16318	Lohn tarifvertrag für Betriebs- und Heimarbeiter der Zigarrenindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 29. 1. 1964	1. 1. 1964	3915:7
16319	Lohnabkommen für Arbeiter der Cigaretten-Frischdienstlager der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma, Hamburg, im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 30. 1. 1964	26. 12. 1963	3981:5
16320	Lohn tarifvertrag und Arbeitszeitregelung für Arbeiter der Rauchtabak- und Schnupftabakindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 2. 3. 1964	1. 1. 1964	3991:2
16321	Lohnabkommen für Arbeiter in den Auslieferungslägern der Firma British American Tobacco Co., Hamburg, im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 5. 2. 1964	1. 1. 1964	4073:3
16322	Gehaltstarifvertrag für Angestellte in den Auslieferungslägern (Cigaretten-Frischdienstlägern) der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma, Hamburg, im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 14. 1. 1964	1. 1. 1964	4112:2
16323	Lohn tarifvertrag und Arbeitszeitregelung für Arbeiter der Firma VORLO-Getränke GmbH, Salzgitter-Bad, Hannover-Laatzen und Herford mit Protokollnotiz vom 4. 12. 1963	1. 11. 1963	4217
16324	Vereinbarung über die Bezüge für Angestellte und Lehrlinge der Firma VORLO-Getränke GmbH, Salzgitter-Bad, Hannover-Laatzen und Herford — Anwendung der örtlichen Tarifverträge — vom 4. 12. 1963 . . .		4217:1
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
16325	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Lehrlinge und Anlernlinge der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein (ohne Reg.Bez. Köln und Aachen) vom 11. 12. 1963 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung)	1. 7. 1963 1. 1. 1964	529:60
16326	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 7. 1963 1. 1. 1964	529:61
16327	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 7. 1963 1. 1. 1964	529:62
16328	Arbeitszeitabkommen für Angestellte der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein (ohne Reg.Bez. Köln und Aachen) vom 11. 12. 1963 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung)	1. 1. 1964	529:63
16329	Arbeitszeitabkommen wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 1. 1964	529:64
16330	Arbeitszeitabkommen wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 1. 1964	529:65
16331	Urlaubsabkommen für Angestellte der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein (ohne die Reg.Bez. Köln und Aachen) vom 11. 12. 1963 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung)	1. 1. 1963	529:66
16332	Urlaubsabkommen wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 1. 1963	529:67
16333	Urlaubsabkommen wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 1. 1963	529:68
16334	Arbeitszeitabkommen für kaufm. und techn. Lehrlinge und Anlernlinge der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein vom 11. 12. 1963 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1964	529:69
16335	Arbeitszeitabkommen wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 1. 1964	529:70
16336	Arbeitszeitabkommen wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 1. 1964	529:71
16337	Urlaubsabkommen für Angestellte der Bekleidungsindustrie in den Regierungsbezirken Aachen und Köln vom 18. 12. 1963 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung)	1. 1. 1963	529:72

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
16338	Urlaubsabkommen wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 1. 1963	529/73
16339	Urlaubsabkommen wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 1. 1963	529/74
16340	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Bekleidungsindustrie in den Regierungsbezirken Aachen und Köln vom 18. 12. 1963 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung)	1. 1. 1964	529/75
16341	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 1. 1964	529/76
16342	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 1. 1964	529/77
16343	Arbeitszeitabkommen für Angestellte der Bekleidungsindustrie in den Regierungsbezirken Aachen und Köln vom 18. 12. 1963 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung)	1. 1. 1964	529/78
16344	Arbeitszeitabkommen wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 1. 1964	529/79
16345	Arbeitszeitabkommen wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 1. 1964	529/80
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
16346	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Sattler-, Tapezierer-, Polsterer- und Dekorateurhandwerks sowie für Linoleumleger in Nordrhein-Westfalen vom 21. 2. 1964	1. 3. 1964	3972/3
16347	Tarifvertrag vom 3. 3. 1964 zur Ausführung des Lohntarifvertrages für das Naßbaggergewerbe im Bundesgebiet vom 17. 4. 1963	1. 4. 1964	4072/2
16348	Tarifvertrag vom 20. 2. 1964 zur Änderung des Anhangs 1 (Lehrlinge und Anlernlinge) des Bundesrahmentarifvertrages für Arbeiter des Baugewerbes vom 10. 8. 1962	1. 4. 1964	4100/21
16349	Rahmentarifvertrag für Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 27. 1. 1964 (abgeschlossen mit der I.G. Bau-Steine-Erden)	1. 4. 1964	4214
16350	Rahmentarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 4. 1964	4214/1
16351	Rahmentarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV und VDT	1. 4. 1964	4214/2
16352	Rahmentarifvertrag für kaufm. und techn. Angestellte des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 27. 1. 1964 (abgeschlossen mit der I.G. Bau-Steine-Erden)	1. 4. 1964	4215
16353	Rahmentarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 4. 1964	4215/1
16354	Rahmentarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV, VDT und VwA	1. 4. 1964	4215/2
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
16355	Änderungsvereinbarung Nr. 2 vom 5. 11. 1962 zum § 11 Abs. 1 des Manteltarifvertrages Nr. 1 für Angestellte der Niederrheinischen Licht- und Kraftwerke Aktiengesellschaft, Rheydt, vom 25. 8. 1961	1. 10. 1962	3861/6
16356	Änderungsvereinbarung Nr. 3 vom 6. 11. 1963 zu den §§ 4 und 14 des Manteltarifvertrages Nr. 1 für Angestellte der Niederrheinischen Licht- und Kraftwerke Aktiengesellschaft, Rheydt, vom 25. 8. 1961	1. 4. 1964	3861/7
16357	1. Tarifvertrag vom 19. 2. 1964 zur Änderung des Tarifvertrages für Angestellte des Erftverbandes in Bergheim Erft, vom 15. 3. 1962	1. 4. 1964	4096/1
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
16358	Gehalts- und Lohntarifvertrag für gewerbliche Mitarbeiter der Konsumgenossenschaft Rheine eGmbH., Rheine, vom 14. 2. 1964	1. 3. 1964	3725/9
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
16359	Manteltarifvertrag für kaufm. und techn. Angestellte der United Press International Filiale Deutschland im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 1. 1964	1. 1. 1964	4213
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
16360	Tarifvertrag vom 25. 9. 1963 zur Änderung der Anlage zum Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für alle Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 30. 10. 1961 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten)	1. 1. 1963	3248/12

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
16361	Tarifvertrag vom 25. 9. 1963 zur Ergänzung des Verzeichnisses im § 2 des Tarifvertrages über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für alle Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 30. 10. 1961 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten)	1. 3. 1957	3248/13
16362	Vereinbarung vom 7. 11. 1963 zur Erhöhung der Gehälter und sonstigen Vergütungen sowie zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet vom 1. 4. 1959 / 30. 8. 1960 / 12. 6. 1963 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft HBV)	1. 10. 1963 1. 1. 1. 10. 1964	3405/31
16363	Vereinbarung vom 2. 12. 1963 zur Änderung des § 21 des Teils A (Manteltarifvertrag) und des § 6 des Teils B (Gehaltstarifvertrag) des Tarifvertrages für alle Arbeitnehmer des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet vom 1. 4. 1959 / 30. 8. 1960 / 12. 6. / 7. 11. 1963 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft HBV)	1. 1. 1964	3405/32
16364	Tarifvertrag für Arbeiter der Stadtsparkasse Dortmund vom 6. 1. 1964 zur Übernahme des 5. Ergänzungstarifvertrages zum BMT-G II für Arbeiter der Gemeinden vom 25. 10. 1963	1. 1. 1964	3576/29
16365	Tarifvertrag für Angestellte der Stadtsparkasse Dortmund vom 6. 1. 1964 zur Übernahme des 7. Änderungstarifvertrages zum Bundesangestelltenttarifvertrag — BAT — vom 10. 10. 1963	1. 5. 1. 10. 1963	3576/30
16366	Tarifvertrag für Arbeiter der Stadtsparkasse Dortmund vom 6. 1. 1964 zur Übernahme des Tarifvertrages über Kinderzuschläge für Arbeiter der Gemeinden vom 28. 7. 1958 / 11. 1. 1962	1. 1. 1963	3576/31
16367	Anschlußtarifvertrag mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -Angestellten vom 12. 8. 1963 zu den Tarifverträgen für Angestellte und Lehrlinge der Knappschaften im Bundesgebiet vom 20. und 22. 5. sowie 9. und 10. 6. 1963		3885/13
16368	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für weibliches Haus- und Küchenpersonal der Aachener Knappschaft vom 4. 11. 1963	1. 4. 1. 11. 1963 1. 4. 1964 1. 10. 1964	3886/10
16369	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für Arbeiter der Aachener Knappschaft vom 4. 11. 1963	1. 4. 1. 11. 1963 1. 4. 1. 10. 1964	3886/11
16370	7. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 111) vom 25. 2. 1964 zum Manteltarifvertrag für Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in Westberlin (MTAng-BfA) vom 24. 10. 1961 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft OTV und der DAG)	1. 10. 1963	3892/64
16371	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 10. 1963	3892/65
16372	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 10. 1963	3892/66
16373	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 10. 1963	3892/67
16374	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 10. 1963	3892/68
16375	Ergänzungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 112) zum Tarifvertrag Nr. 102 vom 5. 9. 1963 zur Ergänzung des Manteltarifvertrages für Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in Westberlin (MTAng-BfA) vom 24. 10. 1961 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft OTV und der DAG)	1. 5. 1963	3892/69
16376	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 5. 1963	3892/70
16377	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 5. 1963	3892/71
16378	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 5. 1963	3892/72
16379	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 5. 1963	3892/73
16380	Fünfter Tarifvertrag vom 25. 6. 1963 zur Änderung des Bundesangestelltenttarifvertrages für Angestellte der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 8. 1961 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten)	1. 7. 1962 1. 5. 1963	3906/15
16381	Ergänzungstarifvertrag vom 22. 7. 1963 zum Dritten Tarifvertrag zur Änderung des Bundesangestelltenttarifvertrages für Angestellte der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 8. 1961 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten)	1. 1. 1963	3906/16

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
16382	Tarifvertrag über den Wegfall von Vergütungsspitzenbeträgen in besonderen Fällen für Angestellte der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet und des Bundesverbandes der Ortskrankenkassen vom 23. 8. 1963 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten)	1. 7. 1963	3906/17
16383	Ergänzungstarifvertrag vom 3. 12. 1963 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 für Angestellte der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 6. 1963 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten)	1. 4. 1963	3906/18
16384	Sechster Tarifvertrag vom 3. 12. 1963 zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages für Angestellte der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 8. 1961 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten)	1. 4. 1963	3906/19
16385	Tarifvertrag vom 2. 12. 1963 zur Änderung der Arbeitszeitbestimmungen im Bundesangestelltentarifvertrag für die Innungskrankenkassen vom 1. 11. 1961	1. 4. 1964	3908/13
16386	Tarifvertrag vom 2. 12. 1963 zur Änderung des § 39 und der Anlage 1a des Bundesangestelltentarifvertrages für die Innungskrankenkassen vom 1. 11. 1961 / 5. 6. 1963	1. 5./ 1. 10. 1963	3908/14
16387	Tarifvereinbarung vom 23. 1. 1964 für die Gärtner-Krankenkasse zu § 23 Abs. 8 des Mantel- und Gehaltstarifvertrages für Angestellte und Lehrlinge der Ersatzkassen im Bundesgebiet vom 1. 1. 1962 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft HBV)	1. 1. 1964	4012/52
16388	Tarifvertrag über die Erhöhung der Vergütungen für Lehrlinge und Anlernlinge der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 1. 8. 1963	1. 4. 1963	4041/3
16389	Tarifvertrag über die Erhöhung der Vergütungen für Lehrlinge und Anlernlinge der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 3. 12. 1963 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten)	1. 4. 1963	4050/4
16390	Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Lehrlinge der Innungskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 6. 6. 1963	1. 4. 1961	4216

Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)

16391	Tarifvertrag Nr. 2a vom 28. 2. 1964 zur Änderung des Lohntarifvertrages für Arbeiter der Deutschen Bundesbahn vom 12. 9. 1960 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands)	1. 4. 1. 10. 1964	3752/26
16392	Tarifvertrag Nr. 2b wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Anwärter / Christliche Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner / Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten und Anwärter	1. 4./ 1. 10. 1964	3752/27
16393	Tarifvertrag für Bedienstete der Westfälischen Landeseisenbahn AG., Lippstadt, vom 1. 3. 1964 (abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Anwärter / Christliche Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner / Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten und Anwärter)	1. 7. 1961	3827/4
16394	Zusatztarifvertrag Nr. 1 zu vorstehendem Tarifvertrag	1. 3. 1964	3827/5
16395	Tarifvereinbarung Nr. 191 vom 2. 3. 1964 zur Änderung der §§ 9, 10 und 13 sowie der Anlage 8 des Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer nichtbundeseigener Eisenbahnen im Bundesgebiet und in West-Berlin — ETW — vom 19. 11. 1960 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft OTV)	1. 1./ 1. 4. 1964	3899/79
16396	Tarifvereinbarung Nr. 192 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 1./ 1. 4. 1964	3899/80
16397	Tarifvereinbarung Nr. 193 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Anwärter / Christliche Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner / Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten und Anwärter	1. 1./ 1. 4. 1964	3899/81

Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)

16398	Anderungsvereinbarung Nr. 80 vom 31. 1. 1964 zum Anhang G — Druckereibetriebe — des Tarifvertrages für Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Bundesgebiet vom 28. 1. 1955	1. 3. 1964	2380/91
-------	---	------------	---------

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
16399	Aenderungsvereinbarung Nr. 81 vom 6. 2. 1964 zum Anhang H — Beherbergungs-, Gaststätten- und Kantinenbetriebe — des Tarifvertrages für Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Bundesgebiet vom 28. 1. 1955 (abgeschlossen mit der Gew. NGG und der Gew. OTV)	1. 2. 1964	2380 92
16400	Aenderungsvereinbarung Nr. 81a wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 2. 1964	2380 92a
16401	Tarifvertrag über den Wegfall von Vergütungsspitzenbeträgen in besonderen Fällen für Musiker in Kulturorchestern im Bundesgebiet vom 12. 2. 1964	1. 3. 1964	2556 37
16402	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund (ausgenommen Hamburg und Saarland) vom 20. 12. 1963 zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL für Arbeiter der Länder im Bundesgebiet vom 9. 10. 1963	1. 1. 1964	3370 66
16403	Tarifvertrag über die Vergütungen für Lehrlinge und Anlernlinge der Stadtsparkasse Dortmund vom 6. 1. 1964	1. 1. 1964	3576 32
16404	Tarifvertrag vom 27. 2. 1964 zur Änderung der Anlage 1 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis für Arbeiter des Bundes vom 11. 10. 1961	1. 4. 1964	3600 84
16405	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 23. 3. 1964 zum Tarifvertrag vom 7. 1. 1964 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über Kinderzuschläge für Arbeiter des Bundes vom 25. 5. 1960 / 11. 1. 1962	1. 10. 1963	3600 85
16406	Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst vom 25. 2. 1964 zum Siebten und Achten Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 10. bzw. 17. 10. 1963	1. 10. 1963 1. 4. 1964 1. 10. 1964	3750 236
16407	Tarifvertrag über die Eingruppierung von Angestellten im Erziehungsdienst vom 13. 1. 1964 zur Änderung der Anlage 1a des Bundesangestelltentarifvertrages für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet — BAT — vom 23. 2. 1961	1. 1. 1964	3750 237
16408	Siebenter Tarifvertrag vom 2. 3. 1964 zur Änderung des § 39 und der Anlage 1a des Bundesangestelltentarifvertrages für Angestellte der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 23. 3. 1962	1. 5./ 1. 10. 1963	3750 238
16409	Achter Tarifvertrag vom 2. 3. 1964 zur Änderung der Arbeitszeitbestimmungen im Bundesangestelltentarifvertrag für Angestellte der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 23. 3. 1962 und der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. 7. 1955 / 4. 2. 1957 / 13. 12. 1962	1. 4. 1964	3750 238a
16410	Anschlußtarifvertrag mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter e. V. vom 16. 3. 1964 zum Vierten und Fünften Tarifvertrag zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages — BAT — vom 14. 3. und 25. 4. 1963	1. 4./ 1. 7. 1962 1. 1./ 1. 5. 1963	3750 239
16411	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 16. 3. 1964 zum Siebten, Achten und Neunten Tarifvertrag zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages — BAT — vom 10., 17. u. 18. 10. 1963	1. 4./ 1. 10. 1963/ 1. 4./ 1. 10. 1964	3750 240
16412	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 16. 3. 1964 zum Achten und Neunten Tarifvertrag zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages — BAT — vom 17. u. 18. 10. 1963	1. 4. 1963/ 1. 4./ 1. 10. 1964	3750 241
16413	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 21. 3. 1964 zum Achten Änderungstarifvertrag zum Bundesangestelltentarifvertrag — BAT — vom 17. 10. 1963	1. 4. 1964	3750 242
16414	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 21. 3. 1964 zum zweiten Ergänzungstarifvertrag zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden vom 18. 10. 1963	1. 4. 1963	3750 243
16415	3. Tarifvertrag vom 26. 2. 1964 zur Änderung des Manteltarifvertrages für Angestellte der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Bundesgebiet (MTA) vom 21. 4. 1961	1. 5. 1963/ 1. 4. 1964	3796 11
16416	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 28. 11. 1963 zum Fünften Ergänzungstarifvertrag zum Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter der Gemeinden — BMT-G II — vom 25. 10. 1963	1. 1. 1964	3950 51
16417	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 28. 11. 1963 zum Ergänzungstarifvertrag zum Bundeslohnstarifvertrag Nr. 11 für Arbeiter der Gemeinden vom 4. 7. 1963	1. 6. 1963	3950 52

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
16418	A n s c h l u ß t a r i f v e r t r a g mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 28. 11. 1963 zum Zweiten Ergänzungstarifvertrag zum Bundeslohnstarifvertrag Nr. 11 für Arbeiter der Gemeinden vom 25. 10. 1963	1. 1. 1964	3950 53
16419	D r i t t e r T a r i f v e r t r a g vom 6. 2. 1964 zur Änderung und Ergänzung des Angestelltentarifvertrages für den Landschaftsverband Rheinland — ATR — vom 25. 5. 1962	1. 4. 1964	3994 13
16420	Z w e i t e r T a r i f v e r t r a g vom 6. 2. 1964 zur Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Landschaftsverbandes Rheinland vom 31. 7. 1962	1. 4. 1964	4022 12
16421	Z w e i t e r T a r i f v e r t r a g vom 6. 2. 1964 zur Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Landschaftsverbandes Rheinland im Straßenunterhaltungsdienst vom 31. 7. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 4. 1964	4023 13
16422	T a r i f v e r t r a g wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter	1. 4. 1964	4023 14

Gewerbegruppe XXXI (Häusliche Dienste)

16423	M a n t e l t a r i f v e r t r a g für alle Arbeitnehmer in Privathaushalten im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 2. 1964	1. 3. 1964	4220
-------	--	------------	------

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
Gewerbegruppe I, III, XVIII, XXIII, XXIV, XXIX und XXXII.

— MBl. NW. 1964 S. 670.

Innenminister

**Zulassung von Feuerlöschgeräten;
hier: Widerruf der Zulassungen für Tetra-
Feuerlöscher**

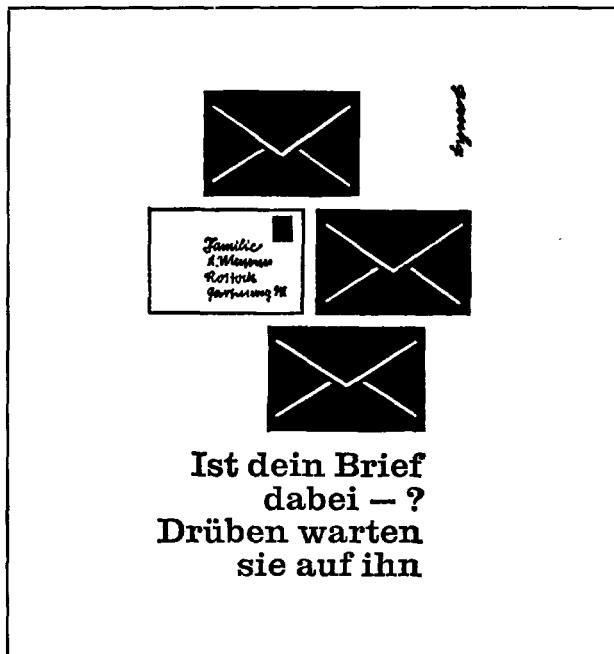
Bek. d. Innenministers v. 22. 4. 1964 —
III A 3 246 — 604/64

Wegen der gesundheitsschädigenden Wirkung des Löschmittels Tetrachlorkohlenstoff habe ich die Zulassungen für die Herstellung und den Vertrieb von Tetra-Feuerlöschen und des Löschmittels Tetrachlorkohlenstoff mit Wirkung vom 1. März 1964 widerrufen.

Tetra-Feuerlöscher, die vor dem 1. März 1964 erworben worden sind, werden von dem Widerruf nicht betroffen, es sei denn, daß die Bereithaltung **zugelassener** Feuerlöschgeräte durch Gesetz oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigung vorgeschrieben ist.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden,
Landesfeuerwehrschule;
nachrichtlich:
an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1964 S. 677.



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a, Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.